

Ruder- und Bootshausordnung

des Frankfurter Ruder-Club von 1882 e.V.

Präambel

Die Bootshalle mit dem Bootsmaterial, das Vereinsgebäude und alle sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände des Frankfurter Ruder-Clubs von 1882 e.V. sind Eigentum des Ruderclubs. Für die Anschaffung, die Werterhaltung und den Unterhalt wurden und werden erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet. Freiwillige Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder sind notwendig, die Attraktivität unserer Sportanlage zu erhalten. Die Ruder- und Bootshausordnung regelt das normale tägliche Verhalten aller Mitglieder im Verein bzw. der zur Nutzung berechtigten Personen.

Wichtige gesetzliche Regelungen, die von uns von Bedeutung sind, sind die Regelungen zur Oder als Staatsgrenze zwischen der BRD und der Republik Polen sowie die Regelungen zum Befahren der Oder, die in der Binnenschifffahrtsordnung festgelegt sind. Weiterhin gilt die Satzung des Frankfurter Ruder-Clubs. Die Oderbelehrung ist Bestandteil der Ruder- und Bootshausordnung.

Verhalten auf dem Bootshausgelände

Betreten und Befahren

Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen zu parken. Sind keine Parkplätze mehr verfügbar, ist auf den ausgewiesenen Plätzen außerhalb des Vereinsgeländes zu parken. Das Befahren des Sattelplatzes ist nur in Ausnahmen gestattet.

Haus- und Stegdienst

Der Haus- und Stegdienst wird nach einem Jahresplan durch die männlichen Mitglieder durchgeführt. Über ein Bereitschaftstelefon ist gewährleistet, dass Wasserwanderer das Gelände und das Bootshaus im Rahmen der Nutzungsbedingungen der Beitrags- und Kassenordnung betreten können.

Der Haus- und Stegdienst gewährt den Zugang, informiert über die Bedingungen und kassiert die Nutzungsentgelte. Bei Problemen ist der Haus- und Stegdienst der erste Ansprechpartner.

Verhalten im Vereinsgebäude

Die Gebäude des Frankfurter Ruder-Clubs stehen zur satzungsgemäßen Nutzung den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Nutzung durch Dritte ist im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen möglich. Für Nutzer gilt die Ruder- und Bootshausordnung im Rahmen der vereinbarten Nutzung.

Unbekannte Personen auf dem Gelände bzw. im Gebäude sollten angesprochen werden.

Verschluss der Gebäude

Die Gebäude und das Gelände des Vereins sind außerhalb der Aktivitäten von Vereinsmitgliedern unter Verschluss zu halten. Verantwortlich dafür sind die Mitglieder bzw. Nutzer, denen ein Schlüssel zur Verfügung gestellt wurde. Es gilt: der/die Letzte muss das Gebäude bzw. Gelände abschließen. Es ist darauf zu achten, dass die Schlüssel nicht in den Schlössern stecken gelassen werden und es damit Unbefugten möglich ist, Zugang zu den Gebäuden bzw. das Gelände zu erlangen.

Übergaben von Objektschlüsseln erfolgen nach Bestätigung durch den Vorstand bzw. im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen (z.B. Wasserwanderer, Clubraumnutzung etc.)

Kraftraum

Der Kraftraum steht den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Der Belegungsplan regelt die regelmäßige Nutzung durch Trainingsgruppen. Training von Trainingsgruppen erfolgt unter Aufsicht der Trainer bzw. Übungsleiter. Der Kraftraum ist ausschließlich in sauberen Sportschuhen zu betreten.

Die Trainingsgeräte (Ergometer, Sitz- und Liegeflächen) sind nach der Nutzung zu reinigen. Hanteln sind in die entsprechenden Vorrichtungen abzulegen.

Nach der letzten Nutzung sind die Fensterjalousien zu schließen und der Kraftraum zu verschließen.

Umkleide- und Sanitärräume

Es stehen verschließbare Schränke für aktive Mitglieder zur Verfügung. Die Zuordnung erfolgt durch Schrankverantwortliche. Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf einen Schrank. Die Räume werden wöchentlich durch die aktiven Mitglieder > 18 Jahre gereinigt. Die Verantwortlichkeit für die Reinigung wird in einem Reinigungsplan festgelegt. Die Ordnung in den Räumen ist durch das Verhalten jedes Mitgliedes zu gewährleisten.

Clubraum

Der Clubraum kann durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder für private Feiern entsprechend der Bedingungen der Beitrags- und Kassenordnung gebucht werden. Die Bootshausordnung gilt auch für die Nicht-Mitglieder.

Werkstatt

Die Werkstatt dient der Durchführung von Bootspflege und Instandhaltung. Die Nutzung ist mit dem Haus- und Bootswart abzustimmen.

Verhalten in der Bootshalle

Lagerung der Boote

Die Lagerung der Boote, Skull, Riemen und Kleinteile erfolgt nach dem vom Haus- und Bootswart festgelegten Plan.

Nutzung der Boote

Die Nutzung der Boote erfolgt laut der durch den Haus- und Bootswart bestätigten Zuordnung zu den Trainingsgruppen. Die Einschränkung der Nutzung von Booten wegen Reparaturbedürftigkeit oder Vorbehalt für Mannschaften bzw. Ruderern mit Trainingszielen obliegt der Entscheidung des Ruderwarts bzw. Bootswarts. Nutzung von Booten für Wanderfahrten sind vorab mit dem Wanderruderwart abzustimmen.

Privatboote und Skulls können in der Halle gelagert werden, wenn sie – nach Bestätigung des Eigentümers - dem allgemeinen Ruderbetrieb zugänglich sind.

Reinigung

Boote, Skull, Riemen und Kleinteile sind nach jeder Nutzung zu reinigen. Schäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart zu melden. Der Schadensverursacher hat sich um die Beseitigung zu kümmern.

Fahrtenbuch

Vor jedem Fahrtantritt hat der Eintrag ins Fahrtenbuch (efa) zu erfolgen. Nach Beendigung der Fahrt ist diese auszutragen. Schäden sind zu vermerken. Neben der Gewährleistung des Versicherungsschutzes dienen die Auswertungen der geruderten Kilometer je Ruderer der Teilnahme an Wettbewerben des Ruderverbandes.

Rudern

Oderbelehrung

Das Befahren der Oder ist nur nach Unterzeichnung der Oderbelehrung vor der ersten Ausfahrt im Kalenderjahr gestattet. Die Oderbelehrung ist Bestandteil der Ruder- und Bootshausordnung (Anlage). Die erfolgte jährliche Belehrung wird in der Vereinssoftware festgehalten.

Organisation (Bootsobmann, Steuermann)

Voraussetzung für die Ausübung des Rudersports ist die nachgewiesene Fähigkeit des Schwimmens. Volljährige Vereinsmitglieder, die die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Befahren der Oder mit einem Ruderboot haben, dürfen die Oder befahren, sofern die jährliche Oderbelehrung unterschriftlich bestätigt wurde.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in Absprache mit ihrem Trainer/Übungsleiter selbständig das Training beginnen, wenn sie dem Status eines Anfängers entwachsen sind. Alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Trainers/Übungsleiters bzw. zu Wanderfahrten eines volljährigen Fahrtenleiters die Oder befahren.

Vor Fahrtantritt wird durch den Eintrag im Fahrtenbuch der Steuermann festgelegt. Der Steuermann und der festzulegende Bootsobmann sind gegenüber der Mannschaft weisungsberechtigt. In den Trainingsgruppen werden die entsprechenden Sportler durch die Trainer/Übungsleiter bestimmt. Bei Wanderfahrten nimmt die Einteilung der Fahrtenleiter vor.

Bekleidung

Zum Training bzw. allgemeine Ausfahrten und Wanderfahrten ist eine dem Wetter angepasste Bekleidung zu tragen.

Zu Wettkämpfen ist die Wettkampfbekleidung des Vereins zu tragen. Zu besonderen Anlässen sollte die Vereinsbekleidung getragen werden. Die Vereinsbekleidung kann über den Verein bezogen werden.

Bootshänger und Vereinsbus

Die Nutzung des Vereinsbusses und des Bootshängers für den Wettkampfbetrieb wird durch den Ruderwart in Zusammenarbeit mit den Trainern/Übungsleitern geregelt.

Weitere Bedarfe für die Busnutzung sind über den WRW bzw. Ruderwart anzumelden und werden dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Freigabe des Busses unter Beachtung der vereinsinternen Festlegungen zur Busnutzung.

Schlusswort

Wir alle als Vereinsmitglieder sind uns bewusst sein, dass die Sportanlage mit seinen Gebäuden, Einrichtungen und Sportgeräten unser Eigentum ist und so verantwortungsvoll gehen wir auch damit um.

Anlage:

Oderbelehrung des Frankfurter Ruder-Clubs von 1882 e.V.

Nur wer diese Belehrung erhalten hat, darf am Ruderbetrieb des Vereins teilnehmen.

1. Allgemeines

Die Belehrung ist jeweils vor der ersten Ausfahrt im Jahr (im Allgemeinen dem Anrudern) abzuhalten und gilt vom Tag der Unterzeichnung bis zum Beginn der kommenden Saison (Anrudern).

Die Oder ist ein Grenzfluss, hier gelten besondere Vorschriften.

- Jedes Boot hat am Heck oder Bug die Staatsflagge zu führen.
- Grenzübertritt nur an offiziellen Grenzübergangsstellen, alle anderen Langgänge gelten als illegal.
- Aufenthalt am polnischen Ufer mit „P“-Zeichen in Sichtweite des Bootes erlaubt.
- Grenzordnung ist weiterhin einzuhalten.

Das Winterhafengelände ist Betriebsgelände, Einfahrt ist erlaubt, aber Vorsicht! Die hintere Hälfte ist sehr flach.

- Fahrt ins Fahrtenbuch vor Ausfahrt eintragen
- Bootsführer hat vor dem Steuermann die Verantwortung im Boot
- Sportler unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Trainers auf die Oder bzw. nach ausdrücklicher Abstimmung mit dem Trainer
- Gerade Kilometerangaben auf polnischer, ungerade Kilometerangaben auf deutscher Seite
- Vermeidung von Gefährdung von Menschenleben, Beschädigung der Boote sowie Behinderung der Schifffahrt
- Der Verein empfiehlt entsprechend der FISA-Richtlinie, bei Wassertemperaturen von < 10 Grad, eine Rettungsweste anzulegen.

2. Befahrbarkeit

Ganzjährig zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang

Ausnahmen:

- Eisgang
- Erreichen der Hochwassermarke II > Pegel Frankfurt (Oder) bei 4,90 m
- Nebel mit Sichtweite unter 500 m
- Gewitter
 - wenn im Anzug, dann Rückkehr ins Bootshaus
 - wenn überrascht, dann sofort Anlegen am dt. Ufer
 - Boot verlassen, Schutz suchen

3. Verkehrsregeln

Das Befahren der Oder Regelt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

a. Berufsschifffahrt

- Hat immer Vorfahrt (eingeschränkte Sicht nach vorn)
- Deshalb: Kreuzen vor der Schifffahrt im großen Abstand
- (mind. 300 – 500 m) in Abhängigkeit der Fahrtrichtung
- Seitlicher Abstand mind. 15 m (Achtung: Sogwirkung)
- Auf Schifffahrtssignale achten

4. Fahrregelungen

- Generell gilt Rechtsverkehr; Bootsbegegnungen erfolgen immer auf Backbord-Seite
- Stromauf: Rudern auf deutscher Seite – Stromab: Rudern auf polnischer Seite
- In Kurven darf innen gerudert werden, da der Schiffverkehr Außenkurve fährt
- Immer auf Gegenverkehr achten und beobachten; Schiffsverkehr peilt immer gelbe Kreuze an !!!
 - Überholen nur, wenn keine Gefahr droht und das Fahrwasser ausreichend breit ist
 - Überholen erfolgt auf der Backbordseite des zu Überholenden. In Kurven kann auch auf Steuerbord zügig überholt werden
- Fahrzeuge im Fahrwasser haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die
 - ins Fahrwasser einfahren (Ausfahrt Oderarm, Winterhafen, Brieskow)
 - im Fahrwasser wenden
 - das Liegewasser verlassen
 - Achtung: Ausfahrt aus dem Oderarm in Höhe der roten Boje, um bei Gefahr ausreichend Zeit zum Zurückrudern zu haben; Vor der Ausfahrt ist immer die Kontrollsicht auf die Oder (stromauf und stromab) durchzuführen. Bei Notwendigkeit, z.B. Großbooten, ist der im Bug sitzende Ruderer durch den Steuermann zur Kontrollsicht aufzufordern.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen anderen Kleinfahrzeugen (Sportbooten) ausweichen

a. Buhnen

- Buhnen – weit ins Wasser ragende Steinbarrieren
- Gefahr bei höherem Wasserstand, da Buhnenköpfe schlecht sichtbar sind und sich an den Buhnenköpfen die Gegenströmung die Fahrtrichtung beeinflusst
- Mindestabstand zum Buhnenkopf: 10 Meter

b. Bojen

- Stromauf als Backbord (rot, polnische Seite) und Steuerbord (grün, deutsche Seite) gesetzt
- Gilt als Fahrrinnenbegrenzung des Schiffverkehrs
- Zwischen Boje und Strommitte rudern, nur im Ausnahmefall zwischen Boje und Land (dabei unbedingt auf Wasserstand und Bühnen achten)
- Mindestabstand zur Boje (und Buhne) 10 Meter

c. Fahren auf dem Oderarm

- Boote begegnen sich immer auf der Backbord-Seite
- Anlegen an den Steg immer gegen den Strom
- Bei Gefahr sofort stoppen
- Bei Flachwasser nur auf der Bootshausseite rudern, da Steine auf der Ziegenwerder-Seite im Wasser gefährlich sind

d. Ausfahrt auf die Oder

- Achtung – Schiffsverkehr oder anderer Bootsverkehr haben immer Vorfahrt
- Die direkte Ausfahrt aus dem Oderarm erfolgt immer in Richtung Stadtbrücke (stromabwärts). Anschließend kann durch eine Wende auf der Oder die Fahrtrichtung in Richtung Autobahnbrücke geändert werden.
- Die Ausfahrt kann auch mit dem Heck zuerst durchgeführt werden. Dies erfolgt eng an der roten Boje. Das Heck wird durch die Strömung in Richtung Stadtbrücke gelenkt. Durch kontrollierte Schläge wird dann stromauf gerudert.

e. Ziel erreicht

- Erst die Wende beenden – in Strommitte legen und dann die Pause
- Dadurch bessere Reaktion auf Gefahren möglich
- Auf Gegenverkehr achten
- Anlegen am deutschen und polnischen Oderufer nur an gekennzeichneten „P“-Plätzen
- Bei Pause in geeigneten Bühnenbereichen: – Einfahrt nur Stromauf – Achtung auf Steine im Uferbereich

f. Brückendurchfahrt

- Zwischen den Zeichen rot/weiß - gelb - weiß/rot die Brückendurchfahrt passieren
- 10 Meter Abstand zu den Brückenpfeilern einhalten (bei der Eisenbahnbrücke besondere Vorsicht, da unklar, wie weit die alten Pfeilerfundamente zurückgebaut wurden)

g. Einfahrt in den Oderarm

- Immer auf Gegenverkehr, Boje, Buhne und Schiffsanleger achten
- Einfahrende Boote haben gegenüber ausfahrenden Booten immer Vorfahrt
- Die Einfahrt in den Oderarm erfolgt grundsätzlich stromauf. Um Kollisionen mit dem Schiffsanleger zu vermeiden, ist grundsätzlich die Wende auf der Oder durchzuführen.
 - mit ausreichendem Abstand zum Schiffsanleger diesen passieren (nicht zwischen Schiffsanleger und Kaimauer fahren) und dann in den Oderarm steuern; dabei auf Strömung, Boje, Buhne achten

h. Kentern

- Lebensrettung geht vor Bootsrettung
- Auf das gekenterte Boot legen (wenn möglich); Wiedereinstieg versuchen bzw. ans deutsche oder polnische Ufer mit dem Boot schwimmen;
- bemerkbar machen / polnische Polizei informieren; auf Hilfe / Motorboot warten bzw. Hilfe holen / andere Mannschaften leisten Hilfe
- Muss im Trainingsbetrieb ein Motorboot mit ÜL/Trainer und dem havarierten Boot zurück zum Bootshaus, fährt die komplette Trainingsgruppe zum Bootshaus

i. Bootsschaden

- Bei schwerem Bootsschaden sofort am deutschen Ufer anlegen, bei leichtem Schaden das Bootshaus ansteuern
- Man kann auch am polnischen Ufer oder im polnischem Seitenarm anlegen, aber in Sichtweite bleiben; sofort die polnische Grenzpolizei informieren, wobei mindestens eine Person am Boot bleiben muss

5. Schlussbemerkung

Diese Belehrung ist für jeden Ruderer unseres Vereins bindend. Mit seiner rechtskräftigen Unterschrift erkennt er die Oderbelehrung des Frankfurter Ruder-Clubs von 1882 e.V. an.

Unterschriftsliste zur Oderbelehrung

Hiermit bestätige ich, dass ich über das Verhalten auf der Oder belehrt wurde.

	Name	Vorname	Unterschrift	Datum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				